

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zechner Holz GMBH FN 272113t, 8121 Deutschfeistritz 246,
im Folgenden kurz Zechner Holz:

**A L L G E M E I N E
G E S C H Ä F T S B E D I N G U N G E N
Z E C H N E R H O L Z G M B H**

1. Anwendungsbereich

Für die Rechtsbeziehungen zwischen Zechner Holz und dessen Vertragspartnern gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, im weiteren kurz AGB genannt, die auch bei eventueller Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich bleiben. Die AGB sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sollten sie auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des KSchG zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. Vom Käufer bzw. Kunden vorgelegte Bedingungen, die mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zechner Holz im Widerspruch stehen, sind für Zechner Holz auch dann nicht verbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die AGB von Zechner Holz gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es in jedem Einzelfalle einer diesbezüglichen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Für den Fall, dass Angebote oder Auftragsbestätigungen mittels Fax oder e-mail erfolgen und keine schriftliche Anbotsannahme durch den Vertragspartner von Zechner Holz erfolgt, gelten die AGB verbindlich als vereinbart, wenn nicht binnen drei Tagen schriftlich dagegen demonstriert wird.

2. Bestellung

Die Angebote von Zechner Holz sind unverbindlich, freibleibend und erfolgen unter dem Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern, sofern sich nicht aus dem Angebot selbst etwas anderes ergibt. Verträge mit Zechner Holz kommen erst mit schriftlicher Auftragbestätigung durch Zechner Holz zustande. Die Übernahme und Ausführung von Aufträgen erfolgt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragbestätigung. Bestätigte Aufträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung von Zechner Holz storniert werden. Zechner Holz ist jedoch berechtigt, im Einzelfall eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen. Werden Angebote an Zechner Holz gerichtet, so ist der Anbietende daran zehn Tage ab Zugang des Angebots gebunden.

3. Preise

Sämtliche für die Zechner Holz zu erbringenden Leistungen und von Zechner Holz genannten oder mit Zechner Holz vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch Zechner Holz oder des Vertragsabschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, wie zum Beispiel Road-Pricing, usw., jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Davon abweichend sind die an **Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes** von Zechner Holz genannten bzw. angebotenen Preise Bruttopreise, enthalten also neben allen sonstigen Abgaben und Zuschlägen auch die gesetzliche Umsatzsteuer. Zechner Holz ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Gebühren, Steuern und Abgaben, wie zB Road-Pricing, usw., im Umfange dieser Änderungen anzuheben.

4. Lieferung

Soweit im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, gilt als Ort der Lieferung unsere Betriebsstätte, 8121 Deutschfeistritz 17. Zechner Holz hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht. Eine Ware entspricht, wenn sie sich für die Zwecke eignet, für die die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird, wenn sie die Eigenschaften einer Ware besitzt, die Zechner Holz dem Käufer als Probe oder Muster vorgelegt hat oder die der Käufer einmal unbeanstandet übernommen hat. Liefertermine werden von Zechner Holz mit der gebotenen Sorgfalt festgelegt und genannt. Die Lieferfrist beginnt mit vollständiger Klärung von sämtlichen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die mit dem Auftrag zusammenhängen. Wird der vorgesehene auch im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen verlängerte Liefertermin überschritten, so steht dem Besteller und Käufer erst dann ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn eine Nachfrist von einem Monat vergangen ist. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hiezu gehören auch eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Personalmangel, Mangel an Transportmöglichkeiten bzw. Transportbehinderungen etc. Verkehrsstörungen und alle Verfügungen der öffentlichen Hand - sowie alle ähnlichen Umstände hat Zechner Holz auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Ansprüche auf Schadenersatz aus einer Überschreitung der Lieferzeit sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Zechner Holz grobes Verschulden zu vertreten hätte. Entstehen durch den Transport Beschädigungen oder

Verlust der Ware, so sind Entschädigungsansprüche jedenfalls dadurch zu sichern, dass der Transporteur rechtzeitig und vorschriftsmäßig verständigt und zur Schadensfeststellung beigezogen wird. Bis zur Schadensfeststellung darf die Ware weder verkauft, noch verändert werden. Für Transportschäden trifft Zechner Holz keine wie immer geartete Haftung. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich Zechner Holz schriftlich bekanntzugeben. Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt rügt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen und in der Rüge die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Gilt eine gelieferte Ware als genehmigt, übernehmen wir keine Gewährleistung für Mängel und Schäden, die auf im Betrieb des Käufers gelegene Gründe oder auch durch den Verwendungszweck bedingte Einflüsse zurückgehen. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung für Mängel, die nicht nachweislich auf fehlerhafte Beschaffenheit oder Verarbeitung vor Übergabe der Ware beruhen. Ferner sind Ansprüche wegen Mängel ausgeschlossen, die auf Ursachen beruhen, die nach Gefahrenübergang eingetreten sind, insbesondere solche wegen höherer Gewalt, Feuchte-, Frost-, Transport- und Lagerschäden, sowie eine weitergehende Gewährleistung oder Haftung als die in diesen AGB niedergelegte, wird von Zechner Holz nicht übernommen. Zechner Holz haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung, der Benützung und dem Gebrauch, der Weiterverarbeitung der von uns gekauften Waren entstehen. Gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz wird Personen gegenüber, die nicht Verbraucher sind, die Haftung für Sachschäden aufgrund eines fehlerhaften Produktes ausgeschlossen. Der Ersatz von allfällig entgangenem Gewinn ist stets ausgeschlossen.

5. Zahlung

Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Rechnungen von Zechner Holz binnen 14 Tagen nach Erhalt netto zur Zahlung fällig. Wir behalten uns jedoch vor, im Einzelfall Lieferungen nur gegen Barzahlung oder gegen Sicherstellung des Kaufpreises vorzunehmen. Zechner Holz ist nach eigenem Ermessen zu Teilrechnungslegung berechtigt. Skontoabzüge seitens des Vertragspartners sind nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit Zechner Holz zulässig. Für den Fall, dass der Vertragspartner bei vereinbarter Teilzahlung innerhalb der vereinbarten Frist, für die ein Skontoabzug geltend gemacht werden kann, nicht erbringt, verliert dieser seinen Skontoabzugsanspruch nicht nur hinsichtlich der verspäteten Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten und noch später zu leistenden Teilzahlungen. Die dem Vertragspartner ausdrücklich gewährten Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung. Die Entgegennahme eines Wechsels, eines Schecks oder einer Zahlungsanweisung

durch Zechner Holz geschieht stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt. Alle Spesen und Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Unsere Forderung gilt stets erst mit dem Zeitpunkt der Einlösung des Zahlungsmittels bzw. der Gutschrift des Forderungsbetrages auf einem von Zechner Holz namhaft gemachten Bankkonto als getilgt. Die Annahme von Wechsel oder Scheck gilt niemals als Zahlungsaufschub. Dies alles gilt auch dann, wenn Wechsel eskomptiert oder Schecksummen von der Bank vorläufig gutgeschrieben wurden. Zahlungen sind erst dann bewirkt, wenn die Forderung samt Anhang und Nebenspesen, insbesondere Zinsen, Eskomptspesen, Wechsel- Stempel- und Einziehungskosten abgedeckt ist. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich auf die jeweils älteste offene Schuld und hiebei zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und erst dann auf Kapital angerechnet. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles tritt Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer vorausgehenden Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, aus welchem Grunde immer, ist Zechner Holz berechtigt, 14% Verzugszinsen pro Jahr ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, Zechner Holz alle im Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstandenen Kosten (wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts-, und Rechtsanwaltskosten) zu ersetzen. Sofern das Mahnwesen von Zechner Holz betrieben wird, verpflichtet sich der Vertragspartner pro erfolgter Mahnung einen Betrag in der Höhe von € 5,00 zu leisten. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Ansprüchen gegen Zechner Holz, welcher Art immer, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von Zechner Holz ausdrücklich schriftlich anerkannt. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartner, ist Zechner Holz nach eigenem Gutdünken dazu berechtigt, den Kaufpreis für alle getätigten Lieferungen sofort fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen, Lieferungen und Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder – auch abweichend von den individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen – Vorkasse, Barzahlung, Nachnahme oder eine andere geeignete teilweise oder vollständige Sicherheitsleistung zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner dem Verlangen nach Sicherheitsleistung zu entsprechen, steht es Zechner Holz ebenfalls frei, ohne weitere Voraussetzungen unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner hat im Falle des Vertragsrücktrittes seitens Zechner Holz keine wie immer gearteten Ersatzansprüche und ist überdies verpflichtet, Zechner Holz die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zur Gänze zu ersetzen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (das ist bei Scheck oder Wechsel deren Einlösung) Eigentum von Zechner Holz, unabhängig davon, wo die Ware gelagert oder weiterverarbeitet wurde. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Zechner Holz berechtigt, die Ware zurückzufordern, wobei mit Rückforderung der Ware der Rücktritt vom Vertrag verbunden ist und nicht gesondert erklärt werden muss. Der Käufer ist berechtigt, die erworbene Ware weiterzueräußern. Er hat jedoch unseren Eigentumsvorbehalt an der Ware ersichtlich zu machen und an den Erwerber zu übertragen. Der Käufer ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht verpflichtet, Zechner Holz alle notwendigen Informationen über den Weiterverkauf oder die Verarbeitung der Ware zu erteilen. Durch Ver- oder Bearbeitung der Ware erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen. Die Ver- oder Bearbeitung erfolgt ausschließlich für Zechner Holz, und zwar unentgeltlich. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erlöschen, so herrscht zwischen Zechner Holz und dem Käufer schon jetzt Einverständnis darüber, dass das Eigentum an den neuen Sachen mit dem Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung auf Zechner Holz übergeht. Zechner Holz nimmt hiermit diese Übereignung an, und der Käufer übernimmt die unentgeltliche Verwahrung der entstandenen Sache. Sollte eine Rückführung der Ware von Zechner Holz nicht gewünscht werden, untunlich oder unmöglich sein, verpflichtet sich der Käufer, Zechner Holz die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung gegen Dritte zur Einziehung abzutreten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit noch im Fremdeigentum stehenden Sachen erwirbt Zechner Holz Miteigentum an den neuen Sachen im aliquoten Verhältnis. Dem Abnehmer ist es untersagt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme von Dritten hat der Vertragspartner Zechner Holz unverzüglich zu informieren und sämtliche Kosten unserer Rechtsverfolgung zu übernehmen. Soweit aufgrund des Eigentumsvorbehaltes Ware zurückgenommen wird, erfolgt die Verwertung auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers gegen Erteilung einer entsprechenden Gutschrift.

7. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche zwischen Zechner Holz und dessen Vertragspartnern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierenden Streitigkeiten zwischen Zechner Holz und dem Vertragspartner ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Graz zuständig. Zechner Holz behält sich jedoch ausdrücklich vor, den Vertragspartner an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Vertragspartners, zu klagen.

8. Verbrauchergeschäfte

Liegt ein Verbrauchergeschäft iSd § 1 Abs 1 KSchG vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

9. Allgemeines

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen sowie mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Anerkennung und Bestätigung durch Zechner Holz; dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Den ABG des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, werden die übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB wird diese durch eine wirksame Regelung ersetzt, die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.